

10829 Berlin, 19. April 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-201
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 16-1.33.84-698/1

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-33.84-698

Antragsteller:

Colfirmit Rajasil GmbH & Co. KG
Thölauer Straße 25
95615 Marktredwitz

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsystem
"HECK Dämmsystem EPS"
nach ETA-05/0045 *

Geltungsdauer bis:

18. November 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und sechs Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Anwendung des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Wärmedämm-Verbundsystems nach der europäisch technischen Zulassung ETA-05/0045.



* Geltungsdauer vom 18. November 2005

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Anwendung des Wärmedämm-Verbundsystems (WDVS) "HECK Dämmsystem EPS" nach europäischer technischer Zulassung ETA-05/0045 vom 18. November 2005.

Das WDVS ist je nach Ausführung im eingebauten Zustand entweder normalentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1¹⁾) oder schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1).

Das WDVS darf angewendet werden auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz.

Die für die Verwendung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Das WDVS darf unter bestimmten Bedingungen zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei der Verwendung von Dreischichtplatten) verwendet werden; Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

2 Bestimmungen für das Produkt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 WDVS

Das WDVS muss den Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung ETA-05/0045 entsprechen (s. auch Anlage 2) und die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.1) erfüllen.

2.1.2 Dämmstoffe

2.1.2.1 Die gemäß ETA-05/0045 einsetzbaren Dämmstoffplatten aus Polystyrol(EPS)-Hartschaum müssen schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1) sein.

2.1.2.2 Darüber hinaus dürfen - aus Brandschutzgründen - zur Ausbildung von Stürzen und Laibungen (s. Abschnitt 4.6.1) auch Dämmstoffplatten aus Mineralwolle nach DIN EN 13162²⁾ mit einer Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene von mindestens 80 kPa^{**} und

- der Baustoffklasse DIN 4102-A nach DIN 4102-1 oder
- der europäischen Klasse A1 oder A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1³⁾

verwendet werden.

2.1.3 Zubehörteile

Zubehörteile, wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile, müssen mindestens aus normalentflammbaren Baustoffen bestehen.

1	DIN 4102-1	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN EN 13162	Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW)
**	Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Wert einhalten.	
3	DIN EN 13501-1	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten



2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung der Bestandteile des WDVS müssen - zusätzlich zur Kennzeichnung nach ETA-05/0045 - vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Auf der Verpackung der Bestandteile ist außerdem anzugeben:

- "Brandverhalten: siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung"

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Übereinstimmungsnachweis durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Dämmstoffs sowie des WDVS insgesamt mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bestandteile nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des WDVS eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des WDVS ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bestandteile den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Dämmstoffplatten einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Dabei ist zu überprüfen, ob die Dämmstoffplatten die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.2 einhalten und eine entsprechende Kennzeichnung aufweisen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bestandteils
- Art der Kontrolle
- Datum der Kontrolle des Bestandteils
- Ergebnis der Kontrollen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bestandteile, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



2.3.3 Fremdüberwachung

Für die Dämmstoffplatten und das WDVS insgesamt ist in jedem Herstellwerk die werkeigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des WDVS durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Folgende Prüfungen sind durchzuführen:

- Brandverhalten des Dämmstoffs und des WDVS insgesamt; es gelten die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Für das WDVS dürfen nur die im Abschnitt 2.1 (s. auch Anlage 2) genannten Bestandteile unter Beachtung des Abschnitts 4 und der Anlagen verwendet werden.

Die in der WDVS-ETA (ETA-05/0045) aufgeführten Dübel dürfen nur in dem zugelassenen Untergrund entsprechend der jeweiligen Dübel-ETA eingebaut werden.

3.2 Standsicherheitsnachweis

3.2.1 Geklebtes WDVS

Der Nachweis der Standsicherheit für den in Abschnitt 1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich des WDVS ist für Gebäude, beansprucht durch Windlasten nach DIN 1055-4⁵, im Zulassungsverfahren erbracht worden, sofern die Dämmstoffplatten mindestens mit 40 % Klebeflächenanteil am Untergrund verklebt werden.

3.2.2 Mit Dübeln mechanisch befestigtes WDVS und zusätzlichem Klebemörtel

Der Nachweis der Standsicherheit für den in Abschnitt 1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich des WDVS ist für Gebäude, beansprucht durch Windlasten nach DIN 1055-4 im Zulassungsverfahren erbracht worden, sofern der Einbau der Dübel gemäß den Bestimmungen der Anlage 3 erfolgt und die Dämmstoffplatten mindestens mit 40 % Klebeflächenanteil am Untergrund verklebt werden.

Werden die Bedingungen und Vorgaben der Anlage 3 nicht eingehalten, müssen folgende Nachweise erbracht werden; die größte Dübelanzahl, die sich aus den Abschnitten a bis c ergibt, ist maßgebend.

a) Nachweis der Verankerung der Dübel im Untergrund (Wand)

$$S_d \leq N_{Rd}$$

dabei ist

$$S_d = \gamma_F \cdot W$$

$$N_{Rd} = N_{Rk} / \gamma_{M,U}$$

mit

S_d : Bemessungswert der Windsoglast

N_{Rd} : Bemessungswert der Beanspruchbarkeit des Dübels



⁴ Die "Richtlinien" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht.

⁵ DIN 1055-4:1986-08 Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten, Windlasten bei nicht schwingungsanfälligen Bauwerken

- W : Einwirkungen aus Wind
- N_{Rk} : charakteristische Zugtragfähigkeit des Dübels (gemäß Anhang der jeweiligen Dübel-ETA)
- γ_F : 1,5 (Sicherheitsbeiwert für die Einwirkungen aus Wind)
- γ_{M,U} : Sicherheitsbeiwert des Ausziehwiderstands der Dübel aus dem Untergrund

Dübeltyp	nach	γ _{M,U}
Ejotherm ST U	ETA-02/0018	2,0
TERMOZ 8 U	ETA-02/0019	
HILTI XI-FV	ETA-03/0004	2,5
HILTI SX-FV	ETA-03/0005	2,0
TERMOZ 8 N	ETA-03/0019	
HILTI SD-FV 8	ETA-03/0028	
Ejotherm STR U	ETA-04/0023	
SDM-T plus	ETA-04/0064	
TERMOZ KS8	ETA-04/0114	
HILTI D-FV	ETA-05/0039	

b) Nachweis des WDVS

$$S_d \leq R_d$$

dabei ist

$$S_d = (\text{s. vorstehenden Abschnitt a})$$

$$R_d = \frac{R_{\text{Fläche}} \cdot n_{\text{Fläche}} + R_{\text{Fuge}} \cdot n_{\text{Fuge}}}{\gamma_{M,S}}$$

mit

R_d : Bemessungswert des Widerstands des WDVS

R_{Fuge}, R_{Fläche} : Die aus dem WDVS resultierende Versagenslast (Mindestwert) im Bereich bzw. nicht im Bereich der Plattenfugen (s. Abschnitt 2.2.8.3 der ETA-05/0045)

n_{Fuge}, n_{Fläche} : Anzahl der Dübel (je m²) die im Bereich bzw. nicht im Bereich der Plattenfugen gesetzt werden.

γ_{M,S} : 2,0 (Sicherheitsbeiwert des Widerstands des WDVS)

c) Mindestdübelanzahl

Mindestens in jede T-Fuge der Dämmstoffplatten ist ein Dübel zu setzen, wobei 4 Dübel pro m² nicht unterschritten werden dürfen.

3.3 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes ist für die Dämmstoffplatten der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit gemäß DIN V 4108-4⁶, Tabelle 2, Kategorie I, anzusetzen.

Bei Verwendung von Dämmstoffplatten, die zusätzlich eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zur Festlegung des Bemessungswertes der Wärmeleitfähigkeit haben, darf beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend den Regelungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in Ansatz gebracht werden.

⁶

DIN V 4108-4:2004-07 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte



Klebemörtel und Putzsystem sind mit einem R-Wert von $0,02 \text{ m}^2 \cdot \text{K/W}$ anzusetzen. Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung der Dübel – sofern Dübel verwendet werden (s. Abschnitt 4.4.2 und 4.4.3) – muss gemäß Anlage 4 berücksichtigt werden.

Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung bei konstruktiv verwendeten Befestigungsmitteln muss dabei nicht berücksichtigt werden, wenn die Vergrößerung des Wärmedurchgangskoeffizienten nicht mehr als $0,02 \text{ W/(m}^2\text{K)}$ beträgt.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3⁷. Die s_d -Werte für die genannten Putzsysteme sind Anlage 4 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen.

3.4 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist nach der Norm DIN 4109 zu führen.

Für den Nachweis des Schallschutzes ist der Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes $R'_{w,R}$ der Wandkonstruktion (Massivwand mit WDVS) nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R'_{w,R} = R'_{w,R,O} + \Delta R_{w,R}$$

mit : $R'_{w,R,O}$ Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes der Massivwand ohne WDVS, ermittelt nach Beiblatt 1 zu DIN 4109

$\Delta R_{w,R}$ Korrekturwert nach Anlage 5

Auf eine Ermittlung des Korrekturwertes $\Delta R_{w,R}$ nach Anlage 5 darf verzichtet werden, wenn für $\Delta R_{w,R}$ ein Wert von -6 dB in Ansatz gebracht wird.

3.5 Brandschutz

Das WDVS ist im eingebauten Zustand gemäß folgender Tabelle entweder normalentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B2) oder schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1):

Oberputze (s. Anlage 2)	Dämmstoffdicke	
	$d \leq 300 \text{ mm}$	$d \leq 360 \text{ mm}$
HECK Siliconharzputze	schwerentflammbar ^{A,C}	normalentflammbar
HECK Kunstharzputze		
HECK Silikatputz	schwerentflammbar ^{A,B,C}	
HECK Strukturputz		
HECK Edel-Dekor		
HECK Edelputz WD		
<p>^A Die Schwerentflammbarkeit ist dann nachgewiesen, wenn der Einbau der Fenster in Regelausführung (bündig mit oder hinter der Rohbaukante) erfolgt.</p> <p>^B Die Schwerentflammbarkeit ist auch dann nachgewiesen, wenn der Einbau der Fenster in die Dämmebene gemäß Anlage 1.3 oder 1.4 erfolgt.</p> <p>^C Wird das WDVS mit Dämmstoffplatten über 100 mm Dicke ohne die in Abschnitt 4.6.1 bestimmten Maßnahmen ausgeführt, so ist es im eingebauten Zustand normalentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B2).</p>		



4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Aufbau

Das WDVS muss nach Anlage 1 und 2 und unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3) ausgeführt werden.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen grundsätzlich keine Temperaturen unter +5 °C auftreten; geringere Temperaturen bis zum Gefrierpunkt sind möglich, sofern die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers dies gestatten.

Insbesondere bei Dämmstoffdicken > 200 mm ist bei der Verarbeitung darauf zu achten, dass Zwängungspunkte eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit haben und im Rand- und Kantenbereich ist auf eine ausreichende Befestigung zu achten.

4.2 Anforderungen an den Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle mit Entwurf und Ausführung des WDVS betrauten Personen über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten zu unterrichten. Dies ist entsprechend Anlage 6 (Information für den Bauherrn) zu bestätigen.

4.3 Eingangskontrolle der Bestandteile

Das WDVS und seine Bestandteile sind auf der Baustelle einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Dabei ist zu überprüfen, ob die Bestandteile die Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einhalten und eine Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.2 vorliegt, dabei ist insbesondere darauf zu achten, ob die Wärmedämmstoffe mit den Vorgaben des Planers übereinstimmen (s. Abschnitt 3)

4.4 Untergrund

4.4.1 Allgemeines

Die Oberfläche der Wand muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein. Die dauerhafte Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist sachkundig zu prüfen.

4.4.2 Geklebtes WDVS

Stark saugende oder sandende Untergründe müssen mit einer Grundierung verfestigt werden.

Der Untergrund (Wandfläche) muss mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm² aufweisen. Bei Untergründen aus Mauerwerk nach DIN 1053 ohne Putz, Beton nach DIN 1045 ohne Putz kann die Abreißfestigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden.

Die Prüfung der Abreißfestigkeit muss - falls erforderlich - nach DIN 18555-6 erfolgen. Unebenheiten ≤ 1 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert oder durch einen Putz nach DIN EN 998-1 ausgeglichen werden. Die Abreißfestigkeit des Putzes muss nach der Erhärtung geprüft werden.

4.4.3 Gedübeltes WDVS mit zusätzlicher Verklebung

Der Untergrund (Wandfläche) muss eine ausreichende Tragfähigkeit für den Einsatz von Dübeln haben. Bei Untergründen aus Mauerwerk nach DIN 1053 ohne Putz oder Beton nach DIN 1045 ohne Putz kann eine ausreichende Festigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden.

Unebenheiten ≤ 2 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert oder durch einen Putz nach DIN EN 998-1 ausgeglichen werden.

4.5 Klebemörtel

Die Klebemörtel "HECK Baukleber" und "HECK K+A" müssen vor der Verarbeitung mit Wasser im Mischungsverhältnis ca. 4 : 1 (Trockenmörtel : Wasser) gebrauchsfertig



eingestellt und nach den Vorgaben des Herstellers gemischt werden. Sie sind mit einer Nassauftragsmenge nach Anlage 2 auf die Dämmstoffplatten aufzubringen.

Der Klebemörtel "HECK Klebespachtel Z" ist eine acrylharzgebundene Paste, die eine Zugabe von 30 Gew.-% Zement (CEM I 32,5 R) erfordert

Die Klebemörtel sind mit einer Nassauftragsmenge nach Anlage 2 auf die Dämmstoffplatten aufzubringen.

4.6 Anbringen der Dämmstoffplatten

4.6.1 Allgemeines

Beschädigte Dämmstoffplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Dämmstoffplatten sind passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen. Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt werden.

Bei Dämmstoffplatten mit Dicken über 100 mm muss aus Brandschutzgründen oberhalb jeder Öffnung im Bereich der Stürze ein mindestens 200 mm hoher und mindestens 300 mm seitlich überstehender (links und rechts der Öffnung) nichtbrennbarer Mineralwolle-Dämmstreifen gemäß Abschnitt 2.1.2.2 vollflächig angeklebt und ggf. gedübelt werden; im Kantenbereich ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken. Werden hierbei auch Laibungen gedämmt, ist für die Dämmung der horizontalen Laibung im Sturbereich ebenfalls nichtbrennbarer Mineralwolle-Dämmstoff zu verwenden.

Sofern das WDVS ausschließlich mit Dämmplatten des Typs "SCHWENK neoWall EPS 032 – 035 WDV", die sowohl die Bestimmungen der ETA 05/0045 als auch die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.4-449 vom 14.09.2005 einhalten und mit Gewebeschaufen gemäß Anlage 1.2 ausgeführt wird, darf bei Dämmstoffdicken über 100 mm bis 300 mm die Ausführung des Mineralfasersturzes entfallen. Die Gesamtputzdicke muss bei dispersionsgebundenen Putzsystemen 4 mm – 10 mm und bei mineralischen Putzsystemen $\geq 4,0$ mm betragen.

Bei Dämmstoffplatten mit Dicken über 100 mm bis 360 mm können die Fenster gemäß Anlage 1.3 oder 1.4 in die Dämmebene eingebaut werden. Dabei dürfen alle Produkte gemäß Anlage 2 (mineralisches und silikatisches Putzsystem) zur Anwendung kommen. Die Gesamtschichtdicke von Unter- und Oberputz muss mindestens 8 mm betragen.

4.6.2 Verklebung

Die Dämmstoffplatten sind entweder bei ebenen Untergründen mit Zahnpachtel vollflächig zu beschichten oder durch Auftragen einer umlaufenden Wulst am Plattenrand und Klebepunkten in der Mitte so mit Klebemörtel zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 40 % erreicht wird.

Der Klebemörtel darf auch wulstförmig auf den Untergrund aufgetragen werden. Es müssen mindestens 60% der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sein; der Abstand der Kleberwülste darf 10 cm nicht unterschreiten.

Die Dämmstoffplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

4.6.3 Verdübelung

Bei Untergründen (Wandflächen) mit ausreichender Abreißfestigkeit (s. Abschnitt 4.4.2), ist eine mechanische Befestigung durch zusätzliche Dübel nicht erforderlich. Die Platten dürfen jedoch konstruktiv, zusätzlich mit Dübeln fixiert werden.

WDVS auf Untergründen ohne ausreichende Abreißfestigkeit (s. Abschnitt 4.4.3) müssen - zusätzlich zur Verklebung - durch Dübel mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm befestigt werden. Die zulässigen Dübeltypen sowie die Anzahl der zu setzenden Dübel sind dem Abschnitt 3.2 zu entnehmen.



4.7 Ausführen des Unter- und Oberputzes

Die Dämmstoffplatten sind auf der Außenseite mit einem Unterputz nach Anlage 2 zu beschichten. Das Bewehrungsgewebe ist in das äußere Drittel des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Vor Aufbringen des Oberputzes darf der Unterputz mit dem passenden Haftvermittler (s. Anlage 2) versehen werden. Er soll ein mögliches Durchscheinen des Unterputzes und einen zu schnellen Wasserentzug aus dem Oberputz in den Unterputz verhindern.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist der Oberputz nach den Vorgaben des Herstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach Anlage 2 aufzubringen.

4.8 Überbrückung von Fugen

Zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in der Außenfläche von Fertigteilen (Großtafelbau) bei Verwendung von Dreischichtplatten) darf das WDVS nur verwendet werden, wenn

- die Abstände der Dehnungsfugen nicht größer als 6,20 m sind,
- bei den EPS-Dämmplatten mit einem Schermodul $G \leq 2,0 \text{ N/mm}^2$ die Dicke $d \geq 60 \text{ mm}$ ist oder
- bei den EPS-Dämmplatten mit einem Schermodul G zwischen 2,0 und 2,7 N/mm^2 die Dicke $d \geq 80 \text{ mm}$ ist und
- dünn-schichtige Oberputze ($d_{\text{Oberputz}} \leq d_{\text{Unterputz}}$) nach Anlage 2 verwendet werden.

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregendicht zu schließen.

4.9 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss des WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

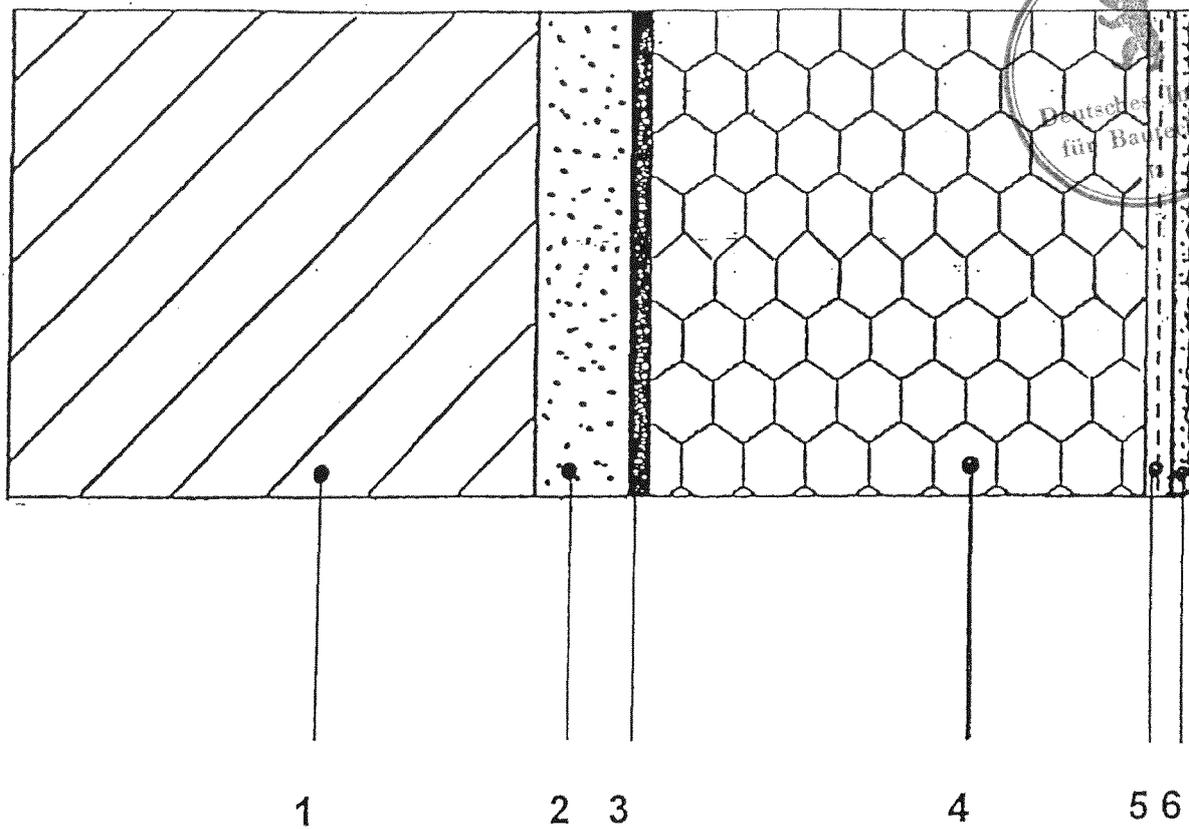
Die Fensterbänke müssen regendicht z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss des WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

Abweichende Ausführungen der Wärmedämm-Verbundsysteme von den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - wie z. B. bedingt durch den Einbau von Rolllädenkästen oder den Einbau der Fenster vor die Rohbaukante der Außenwand innerhalb des WDVS mit Ausnahme der Ausführung gemäß Anlage 1.3 und 1.4 - sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

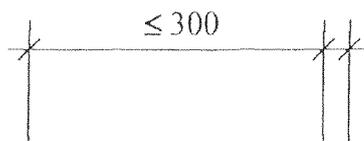
Klein





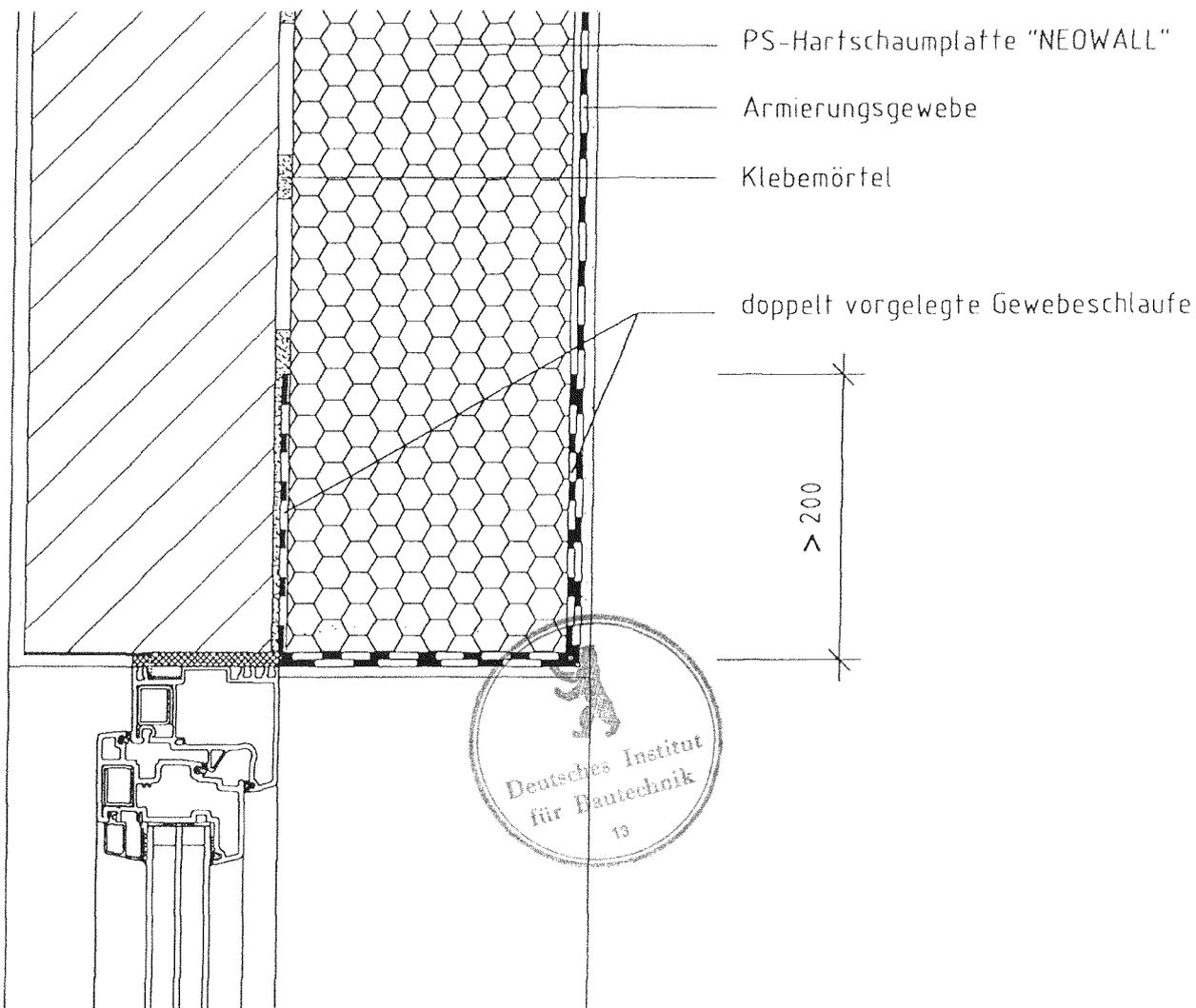
- 1 - Wand
- 2 - Außenputz
- 3 - Klebemörtel
- 4 - Dämmplatte
- 5 - armierter Unterputz
- 6 - Oberputz

Colfirmat Rajasil GmbH & Co. KG Thölauer Straße 25 95615 Marktredwitz	Zeichnerische Darstellung des WDVS "HECK Dämmsystem EPS"	Anlage 1.1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.84-698 vom 19. April 2006
---	---	--



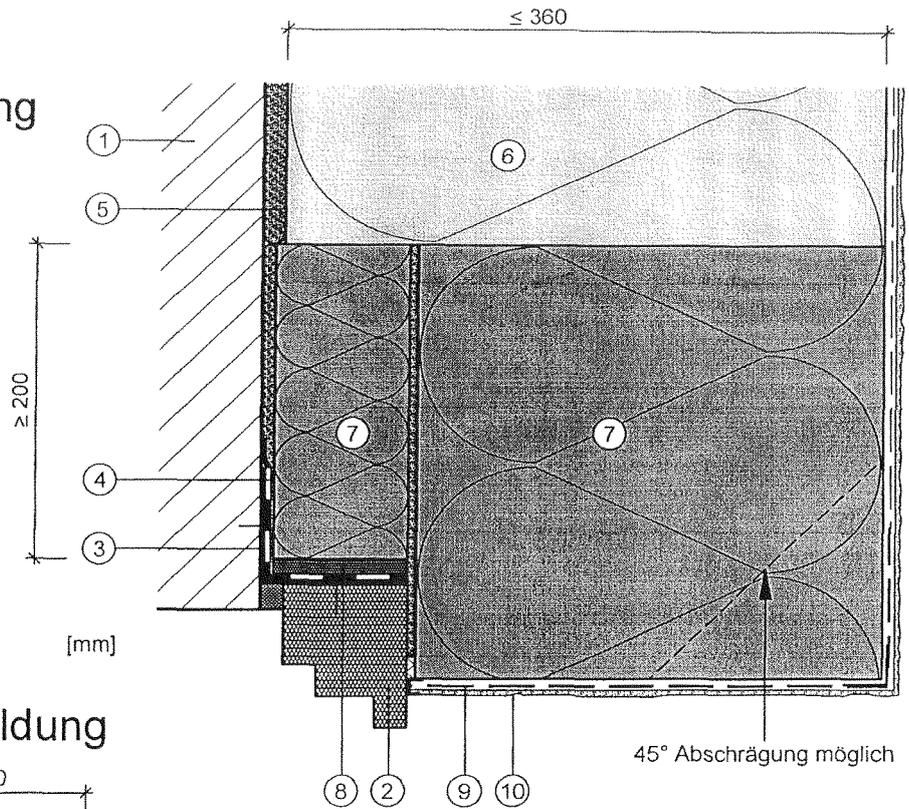
≥ 4 mm Dicke für ein mineralisches Putzsystem (Unter- und Oberputz)

≥ 4 mm bis ≤ 10 mm Dicke für ein dispersionsgebundenes Putzsystem

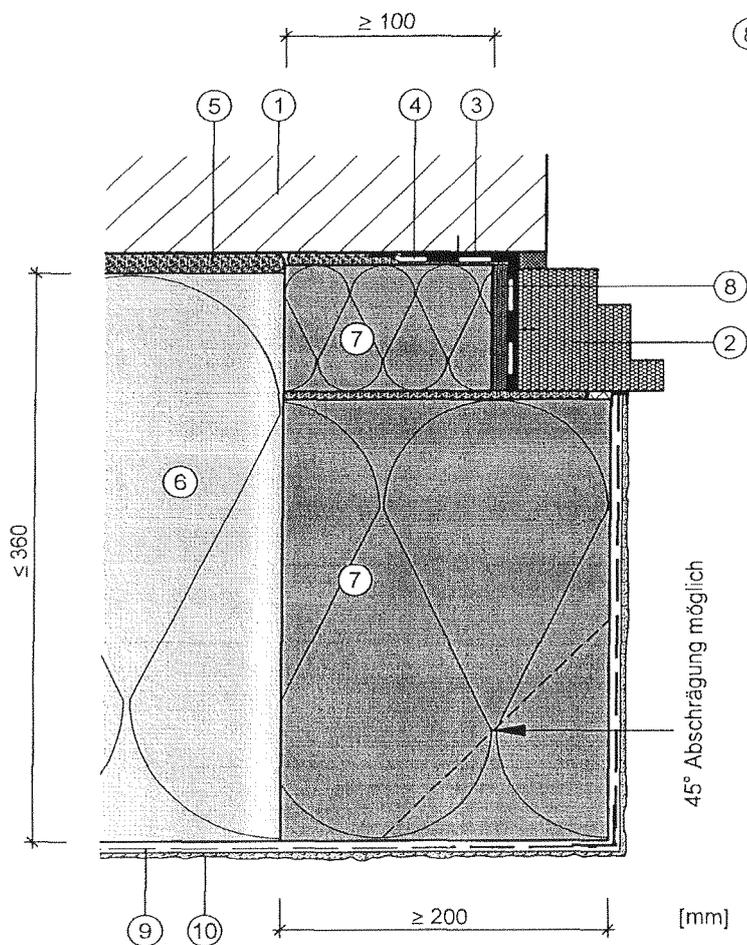


<p>Colfirmat Rajasil GmbH & Co. KG Thölauer Straße 25 95615 Marktredwitz</p>	<p>Zeichnerische Darstellung der Sturzausführung mit doppelter Gewebeschnaube bei Verwendung der Dämmplatte "SCHWENK neoWall EPS 032 – 035 WDV" mit Dicken < 300 mm</p>	<p>Anlage 1.2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.84-698 vom 19. April 2006</p>
--	--	---

Sturzausbildung



Leibungsausbildung

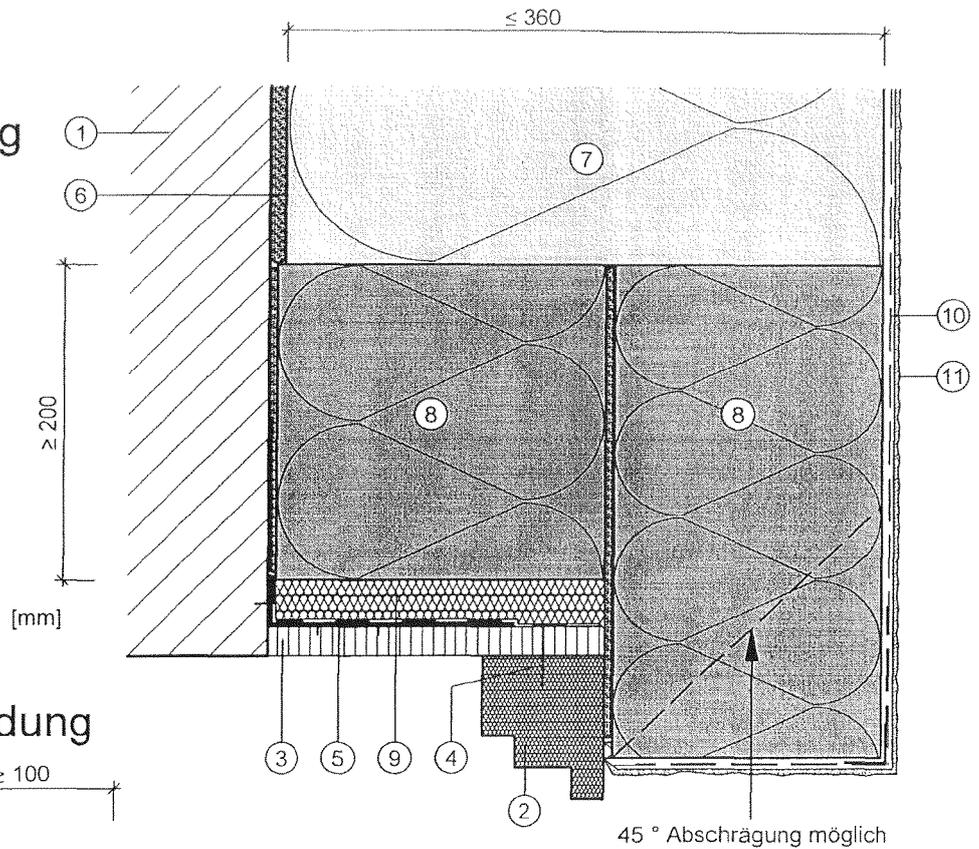


- 1 massiver mineralischer Untergrund
- 2 Fensterelement
- 3 mechanisch befestigt
- 4 Luftdichtheitsfolie mit B2 möglich
- 5 Klebemörtel
- 6 EPS-Dämmplatte
- 7 MW-Lamelle
- 8 PUR-Ortschaum (B1), falls erforderlich
- 9 armerter Unterputz
- 10 mineralischer Oberputz / Silikatputz / Farbanstrich

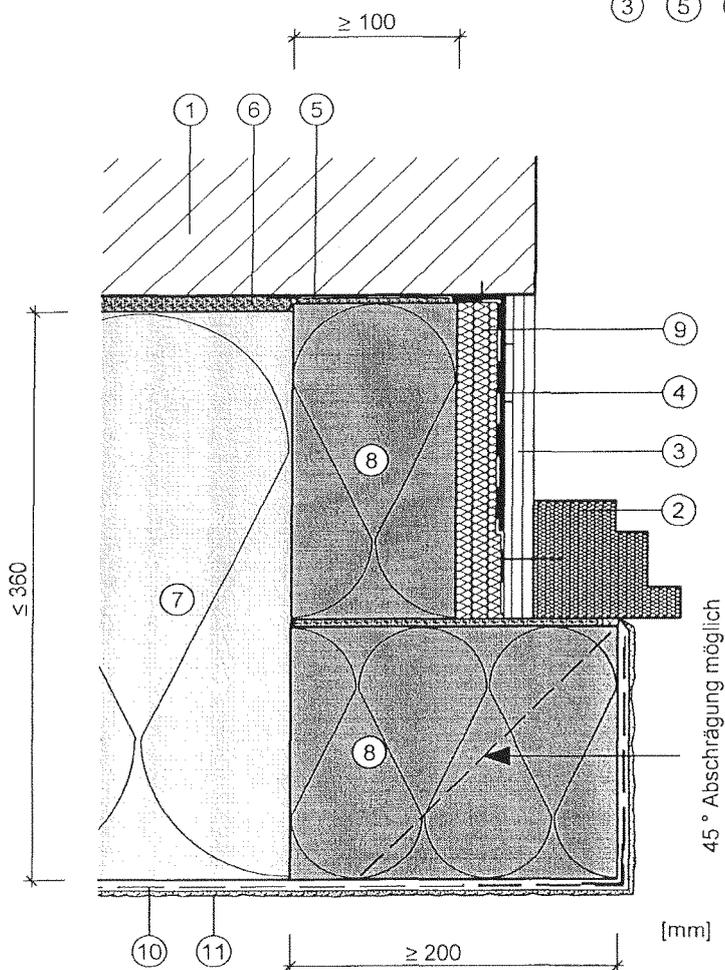


<p>Colfirmat Rajasil GmbH & Co. KG Thölauer Straße 25 95615 Marktredwitz</p>	<p>Zeichnerische Darstellung der Sturz- und Leibungsausbildung mit Dämmstoffdicken bis 360 mm Fenster im Dämmstoff direkt vor der Rohbaukante</p>	<p>Anlage 1.3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.84-698 vom 19. April 2006</p>
--	---	---

Sturzausbildung



Leibungsausbildung



- 1 massiver mineralischer Untergrund
- 2 Fensterelement
- 3 Zarge aus Sperrholz
- 4 mechanische Befestigung
- 5 Luftdichtheitsfolie mit B2 möglich
- 6 Klebemörtel
- 7 EPS-Dämmplatte
- 8 MW-Lamelle
- 9 PUR-Ortschaum (B1), falls erforderlich
- 10 armierter Unterputz
- 11 mineralischer Oberputz / Silikatputz / Farbanstrich



Colfirmat Rajasil GmbH & Co. KG
Thölauer Straße 25
95615 Marktredwitz

Zeichnerische Darstellung der
Sturz- und Leibungsausbildung
mit Dämmstoffdicken bis 360
mm
Fenster im Dämmstoff mit
Abstand zur Rohbaukante

Anlage 1.4
der allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-33.84-698
vom 19. April 2006

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m ²]	Dicke [mm]	gem. ETA- 05/0045 Abschnitt
Klebmörtel: HECK Baukleber HECK K+A HECK Klebespachtel Z	ca. 4,0 ca. 4,0 ca. 5,0	Kammbett, Wulst-Punkt oder Mörtelstreifen	1.1
Dämmstoff: PS-Hartschaumplatten, geklebt PS-Hartschaumplatten, gedübelt und geklebt		≤ 360 * 60 - 360 *	1.1 + 2.3.1
Dübel nach Abschnitt 3.2.2 (Abschnitt 4.6.3 ist zu beachten)			1.1 + 2.3.2
Unterputz: HECK K+A	3,5 – 12,0	3,0 – 10,0	1.1 + 2.3.3
Bewehrung: HECK Armierungsgewebe fein			1.1 + 2.3.4
Haftvermittler (optional): HECK Universalgrundierung	0,2 – 0,3 l/m ²		1.1
Oberputze**: Gebrauchsfertige Paste – Bindemittel Acrylharzdispersion: HECK Kunstharzputz - Struktur Kratzputz KC (Korngröße 1,5–2 und 3 mm) - Struktur Rillenputz R (Korngröße 1,5–2 und 3 mm) - Struktur Modellierputz (ohne Körnung) Gebrauchsfertige Paste – Bindemittel Silikonharzemulsion: HECK Siliconharzputz - Struktur Kratzputz KC (Korngröße 1,5–2 und 3 mm) - Struktur Rillenputz R (Korngröße 1,5–2 und 3 mm) Gebrauchsfertige Paste – Bindemittel Kaliwasserglas: HECK Silikatputz - Struktur Kratzputz KC (Korngröße 1,5–2 und 3 mm) - Struktur Rillenputz R (Korngröße 1,5–2 und 3 mm) Dünnschichtige zementgebundene Trockenmörtel, die eine Zugabe von ca. 27 % Wasser erfordern HECK Strukturputz - Struktur Kratzputz KC (Korngröße 2-3 und 4 mm) - Struktur Rillenputz R (Korngröße 3 und 4 mm) Zementgebundener Trockenmörtel, der eine Zugabe von ca. 27 % Wasser erfordert HECK Edel-Dekor - Struktur Kratzputz KC (Korngröße 2-3 und 4 mm) - Struktur Rillenputz R (Korngröße 2-3 und 4 mm) - Struktur Waschputz (Korngröße 0,5 und 1,5 mm) HECK Edelputz WD (Korngröße 1,5 – 2,5 – 3 – 4 – 6 – 8 und 12 mm)	2,0 bis 4,0 2,0 bis 6,0 2,0 bis 4,0 2,8 bis 5,0 3,0 bis 4,5 (Trockenmörtel) 3,0 bis 4,5 3,0 bis 4,5 4,0 bis 11 3,5 bis 25 (Trockenmörtel)	Durch die Korngröße geregelt 2,0 – 8,0 Durch die Korngröße geregelt 3,0 – 8,0 (trocken) 3,0 – 12,0	1.1
<p>* Bei Dämmstoffplatten mit einer Dicke > 100 mm sind die Bestimmungen für die Ausführung nach Abschnitt 4.6.1 und die Anlagen 1.2 bis 1.4 zu beachten. Bei Dämmstoffdicken > 200 mm darf die Gesamtauftragsmenge (nass) von Unter- und Oberputz maximal 22 kg/m² betragen.</p> <p>** Oberputze sind gemäß Abschnitt 4.8 nur bedingt geeignet zur Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen.</p>			



Colfirmat Rajasil GmbH & Co. KG Thölauer Straße 25 95615 Marktredwitz	Aufbau des WDVS "HECK Dämmsystem EPS"	Anlage 2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.84-698 vom 19. April 2006
---	--	--

Mindestanzahl der Dübel/m² mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von Dämmstoffplatten mit den Abmessungen 1000 mm x 500 mm und einer Dicke $d \geq 60$ mm^{*)}

Dübelung unter dem Bewehrungsgewebe

DIN 1055-4:1986-08			Anzahl der Dübel für eine Dübellastklasse** $\geq 0,15$ [Dübel/m ²]
	Höhenbereich über Gelände	Windsog [kN/m ²]	
Fläche	$H \leq 8$ m	- 0,35	4
	$8 \text{ m} < H \leq 20$ m	- 0,56	4
	$20 \text{ m} < H \leq 100$ m	- 0,77	6
Rand	$H \leq 8$ m	- 1,00	8
	$8 \text{ m} < H \leq 20$ m	- 1,60	10
	$20 \text{ m} < H \leq 100$ m	- 2,20	14

* Bei Verwendung des Dübels EJOT STR U gelten bei versenkter Montage folgende Minstdicken der Dämmstoffplatten:
 - $d \geq 80$ mm bei einer Schneidblechtiefe von 5 mm
 - $d \geq 100$ mm bei einer Schneidblechtiefe von 20 mm
 (Zur Definition des Schneidbleches siehe Anhang 2 der ETA-04/0023, Geltungsdauer vom 15.03.2005)

** Dübellastklasse: N_{Rk} / γ

mit N_{Rk} : charakteristische Zugtragfähigkeit des Dübels gemäß Dübel-ETA
 γ : Sicherheitsbeiwert aus $\gamma_F \cdot \gamma_{M,U}$ nach Abschnitt 3.2, a.



Colfirmat Rajasil GmbH & Co. KG Thölauer Straße 25 95615 Marktredwitz	Mindestdübelanzahl	Anlage 3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.84-698 vom 19. April 2006
---	--------------------	--

Kennwerte für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes

Putzsystem: Unterputz mit Oberputz und Haftvermittler wie nachstehend angegeben	Diffusionsäquivalente Luftschichtdicke s_d
HECK Universalgrundierung + HECK Kunstharzputz	$\leq 1.0 \text{ m}$ (0.3 m; entspricht der Struktur KC, Korngröße 3 mm)
HECK Universalgrundierung + HECK Siliconharzputz	$\leq 1.0 \text{ m}$ (0.3 m; entspricht der Struktur KC, Korngröße 3 mm)
HECK Universalgrundierung + HECK Silikatputz	$\leq 1.0 \text{ m}$ (0.2 m; entspricht der Struktur KC, Korngröße 3 mm)
HECK Universalgrundierung + HECK Strukturputz	$\leq 1.0 \text{ m}$ (0.2 m; entspricht der Struktur KC, Korngröße 4 mm)
HECK Edel-Dekor	$\leq 1.0 \text{ m}$ (0.1 m; entspricht der Struktur KC, Korngröße 4 mm)
HECK Edelputz WD	$\leq 1.0 \text{ m}$ (0.4 m; entspricht der Dicke 10 mm)

Abminderung der Wärmedämmung

Sofern die durchschnittliche Dübelanzahl n pro m^2 Wandfläche (Durchschnitt aus Mittelfeld/Randbereich) bei einer Dämmschichtdicke d für den entsprechenden punktförmigen Wärmebrückeneinfluss eines Dübels

χ_p [W/K]	$60 \leq d \leq 100$ [mm]	$100 < d \leq 150$ [mm]	$d > 150$ [mm]
0,003	$n \geq 9$	$n \geq 7$	$n \geq 5$
0,002	$n \geq 13$	$n \geq 9$	$n \geq 7$
0,001	$n \geq 17^*)$	$n \geq 17^*)$	$n \geq 13$

*) Maximale Dübelanzahl ohne gegenseitige Beeinflussung

beträgt, ist die Wärmebrückenwirkung der Dübel wie folgt zu berücksichtigen:

$$U_c = U + \chi_p \cdot n \quad \text{in } W/(m^2 \cdot K)$$

Dabei ist: U_c korrigierter Wärmedurchgangskoeffizient der Dämmschicht

U Wärmedurchgangskoeffizient der ungestörten Dämmschicht in $W/(m^2 \cdot K)$

χ_p punktförmiger Wärmeverlustkoeffizient eines Dübels in W/K

(s. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Verwendung der Dübel nach ETA)

n Dübelanzahl/ m^2 (Durchschnitt aus Mittelfeld/Randbereich)



Colfirmat Rajasil GmbH & Co. KG Thölauer Straße 25 95615 Marktredwitz	Wärme- u. Feuchteschutz Bauphysikalische Kennwerte	Anlage 4 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.84-698 vom 19. April 2006
---	---	--

Korrekturwert $\Delta R_{w,R}$ zur Ermittlung des bewerteten Schalldämm-Maßes der Wandkonstruktion

Der Korrekturwert $\Delta R_{w,R}$ ist nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$\Delta R_{w,R} = \Delta R_w - K_K - K_T$$

- mit :
- ΔR_w Korrekturwert in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz nach Tabelle 1
 - K_K Korrektur für die prozentuale Klebefläche nach Tabelle 2
 - K_T Korrektur für das bewertete Schalldämm-Maß der Trägerwand nach Tabelle 3

Tabelle 1 Korrekturwert in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz

Resonanzfrequenz f_R [Hz]	Korrekturwert ΔR_w [dB]	
	ohne Dübel	mit Dübeln
$f_R \leq 60$ Hz	14	8
$60 \text{ Hz} < f_R \leq 70$ Hz	13	7
$70 \text{ Hz} < f_R \leq 80$ Hz	11	6
$80 \text{ Hz} < f_R \leq 90$ Hz	9	5
$90 \text{ Hz} < f_R \leq 100$ Hz	7	3
$100 \text{ Hz} < f_R \leq 120$ Hz	5	2
$120 \text{ Hz} < f_R \leq 140$ Hz	3	0
$140 \text{ Hz} < f_R \leq 160$ Hz	1	-1
$160 \text{ Hz} < f_R \leq 180$ Hz	0	-2
$180 \text{ Hz} < f_R \leq 200$ Hz	-2	-3
$200 \text{ Hz} < f_R \leq 220$ Hz	-3	-3
$220 \text{ Hz} < f_R \leq 240$ Hz	-4	-4
$240 \text{ Hz} < f_R$	-5	-5

Formel zur Berechnung der Resonanzfrequenz

$$f_R \cong 160 \sqrt{\frac{s'}{m'_p}} \text{ Hz}$$

s' = dynamische Steifigkeit der Dämmplatten in MN/m^3
 m'_p = Flächenmasse der Putzschicht in kg/m^2

Die Berechnung der Resonanzfrequenz erfolgt mit dem Wert der für die dynamische Steifigkeit nach DIN EN 13163, Abschnitt 4.3.12 angegebenen Stufe.

Tabelle 2 Korrektur für die prozentuale Klebefläche

prozentuale Klebefläche [%]	K_K [dB]
20	-1
40	0
60	1
80	2
100	3

Colfirmat Rajasil GmbH & Co. KG Thölauer Straße 25 95615 Marktredwitz	Schallschutz Bauphysikalische Kennwerte	Anlage 5.1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.84-698 vom 19. April 2006
---	--	--

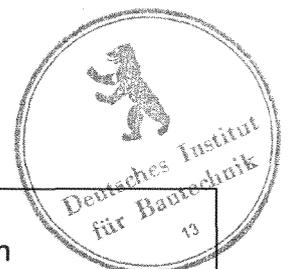


Tabelle 3 Korrektur für das bewertete Schalldämm-Maß der Trägerwand

Resonanzfrequenz f_R [Hz]	K_T [dB] in Abhängigkeit vom bewerteten Schalldämm-Maß der Trägerwand R_w [dB]					
	43 - 45	46 - 48	49 - 51	52 - 54	55 - 57	58 - 60
$f_R \leq 60$ Hz	-10	-7	-3	0	3	7
60 Hz < $f_R \leq 80$ Hz	-9	-6	-3	0	3	6
80 Hz < $f_R \leq 100$ Hz	-8	-5	-3	0	3	5
100 Hz < $f_R \leq 140$ Hz	-6	-4	-2	0	2	4
140 Hz < $f_R \leq 200$ Hz	-4	-3	-1	0	1	3
200 Hz < $f_R \leq 300$ Hz	-2	-1	-1	0	1	1
300 Hz < $f_R \leq 400$ Hz	0	0	0	0	0	0
400 Hz < $f_R \leq 500$ Hz	1	1	0	0	0	-1
500 Hz < f_R	2	1	1	0	-1	-1

Zur Anwendung der Tabelle ist das bewertete Schalldämm-Maß R_w der Trägerwand nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R_w = \left(27,1 + 0,1243 (m'_w / m'_0) - 0,000113 (m'_w / m'_0)^2 \right) \text{ dB}$$

mit: m'_w = die gemäß Beiblatt 1 zu DIN 4109, Abschnitt 2.2.2 ermittelte flächenbezogene Masse der Trägerwand

$$m'_0 = 1 \text{ kg/m}^2$$



Der für $\Delta R_{w,R}$ ermittelte Wert ist auf den Bereich $-6 \text{ dB} \leq \Delta R_{w,R} \leq 16 \text{ dB}$ zu begrenzen.

Colfirmat Rajasil GmbH & Co. KG Thölauer Straße 25 95615 Marktredwitz	Schallschutz Bauphysikalische Kennwerte	Anlage 5.2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.84-698 vom 19. April 2006
---	--	--

